

gebraucht hat. An sich genommen, ist er gerade nicht unentbehrlich.

Präsident v. Schönfels: Ich weiß nicht, ob der Herr Antragsteller nach diesen Erläuterungen von seinem Antrage zurückgeht?

v. Behmen: Nein, ich bitte eine besondere Frage auf diese Worte zu richten.

Präsident v. Schönfels: Wenn Niemand weiter spricht, so schließe ich die Debatte und ertheile dem Herrn Referenten das Schlußwort. Es wird darauf verzichtet und so gehe ich zur Fragstellung über. Zuvörderst trägt die Deputation darauf an, daß aus dem gleichen Grunde, wie bei Artikel 2, hinter dem Worte „Schrift“ im Artikel 6 das Wort „Druck“ eingeschaltet werde, und ich frage: ob die Kammer sich hierin mit der Deputation einverstehen will? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Schönfels: Ferner trägt die Deputation darauf an, anstatt „bestehende Religionsgesellschaften“ zu setzen: „vom Staate anerkannte Religionsgesellschaften“, und ich frage auch hier: ob die Kammer auch hier ihrer Deputation beipflichten will? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Schönfels: Ich werde nun die Frage auf den Artikel selbst richten, und zwar mit Vorbehalt des v. Behmen'schen Wunsches, nämlich mit Vorbehalt der Abstimmung auf die Worte: „zum öffentlichen Aergerniß.“ Ich frage: ob die Kammer gemeint sei, nach Antrag ihrer Deputation dem Artikel 6 in der beschlossenen Maaße beizupflichten? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Schönfels: Ich frage ferner: ob nach dem geäußertem Wunsche des Herrn v. Behmen die Worte: „zum öffentlichen Aergerniß“ in Wegfall gebracht werden sollen? — Gegen 10 Stimmen Nein.

Präsident v. Schönfels: Gegen 10 Stimmen sind diese Worte beibehalten worden. — Wir können zu Artikel 7 übergehen.

Referent v. Mostik und Sändendorf:

Art. 7.

Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten hat zu erwarten, wer wissenschaftlich falsche Nachrichten, welche im Publikum Besorgniß vor Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, des Friedens oder der bürgerlichen Freiheit zu erregen geeignet sind, mündlich oder schriftlich austreut oder verbreitet.

Ich habe vorhin schon vorgelesen, was zu dem Artikel 7 in den Motiven gesagt ist. Im Bericht aber ist Folgendes dazu bemerkt:

In Art. 7.

schlägt man vor, nach den Worten „bürgerlicher Freiheit“ hinzuzufügen:

„oder Unzufriedenheit mit den bestehenden öffentlichen Verhältnissen,“

um auch ein strafbares Unternehmen dieser Art dem Strafgesetze zu unterstellen.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob über Artikel 7 Jemand das Wort wünscht. Es scheint nicht der Fall zu sein; so würde ich zur Fragstellung übergehen. Die Deputation beantragt, nach den Worten „bürgerliche Freiheit“ hinzuzufügen: oder Unzufriedenheit mit den bestehenden bürgerlichen Verhältnissen,“ und ich frage: ob die Kammer diesem Antrage ihre Zustimmung ertheilen will? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Schönfels: Ich frage nun: ob die Kammer dem Artikel 7 in der soeben beschlossenen Maaße beizupflichten gedenkt? — Einstimmig Ja.

Referent v. Mostik und Sändendorf: Der Schluß des Gesetzes lautet folgendermaßen:

Urkundlich haben Wir dieses

G e s e t z,

durch welches die Artikel 94 und 96 des Criminalgesetzbuchs, sowie sonstige entgegenstehende Bestimmungen desselben aufgehoben werden, eigenhändig unterschrieben und Unser Königlich-Siegel beidrucken lassen.

So geschehen zu Dresden, den

In den Motiven ist zum Schluß Folgendes bemerkt:

Zum Schluß war derjenigen Artikel des Criminalgesetzbuchs zu gedenken, welche durch die Publication dieses Gesetzes in Wegfall kommen werden. Es konnten jedoch hier nur Art. 94 und 96 genannt werden. Zwar enthalten noch einige andere Artikel Bestimmungen, welche durch die des vorliegenden Gesetzes entbehrlich werden. Allein keiner außer den genannten findet durch dasselbe seine völlige Erledigung, und man mußte sich daher mit der allgemeinen Bestimmung begnügen, daß auch sonstige entgegenstehende Bestimmungen des Criminalgesetzbuchs aufgehoben werden. Hieraus folgt von selbst, daß Bestimmungen, welche nicht entgegenstehen, wie z. B. solche, nach denen Aufforderungen zu einem bestimmten Verbrechen unter eine schwere Strafdrohung fallen, nicht aufgehoben sind, sondern in ihrer vollen Anwendbarkeit auch auf die in diesem Gesetze erwähnten Handlungen verbleiben.

Präsident v. Schönfels: Die Deputation hat hierzu nichts bemerkt, es ist also bezüglich des Schlusses des Gesetzes keine Frage zu stellen; indes bleibt mir noch übrig, eine Frage im Allgemeinen auf die Vorlage zu richten, und bitte ich, diese Frage auf Namen zu beantworten. Ich frage daher: ob Sie im Allgemeinen die bis jetzt im Einzelnen gefaßten Beschlüsse gut heißen?

Sämmtliche Anwesende antworten mit Ja, nämlich:

Vizepräsident Gottschald,
Secretair v. Polenz,
Secretair Starke,
Prinz Johann,
Domherr v. Behmen,

Graf Solms-Wildenfels,
D. Luch,
Graf Hohenthal = Königsbrück,
Graf Einsiedel-Reibersdorf,